

Vorblatt

Gegenstand:

Rechtsgrundlage der durch Verordnung der Burgenländischen Landesregierung festzulegenden Rettungsdienststandorte ist § 5 Abs. 2 Burgenländisches Rettungsgesetz 2024.

Es handelt sich um die erstmalige Erlassung einer Verordnung zur Festlegung der Rettungsdienststandorte im Burgenland, da die Verordnungsermächtigung erst seit Inkrafttreten des Burgenländischen Rettungsgesetzes 2024 besteht.

Ziel und Inhalt:

Ziel und Inhalt ist die Festlegung der Rettungsdienststandorte im Burgenland.

Lösung:

Erlassung der entsprechenden Rechtsverordnung.

Alternative:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Keine.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Nach mehr als 20 Jahren war eine umfassende Überarbeitung des Burgenländischen Rettungsgesetzes notwendig, um die Entwicklungen im Bereich des Rettungsdienstes zu berücksichtigen und den öffentlichen Rettungsdienst im Burgenland an die veränderten rechtlichen, fachlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen anzupassen.

Unter anderem wurde eine Verordnungsermächtigung zur Festlegung der Rettungsdienststandorte in § 5 Abs. 2 Burgenländisches Rettungsgesetz 2024 implementiert.

Mit gegenständlicher Verordnung erfolgt die konkrete Festlegung der Rettungsdienststellen, die in Hauptdienststellen und Außenstellen unterteilt werden.

Besonderer Teil

Zu §§ 1 bis 3:

Rettungsdienststandorte können sich im politischen Bezirk in Hauptdienststellen und dazugehörige Außenstellen gliedern, um eine effizientere Gebietsabdeckung zu gewährleisten.

Hauptdienststellen müssen rund um die Uhr (24/7) besetzt sein. Außenstellen können auch nur temporär besetzt sein.

Die Gebiete der Freistädte Eisenstadt und Rust sind gemäß § 5 Abs. 1 Z 7 Burgenländisches Rettungsgesetz 2024 dem politischen Bezirk Eisenstadt-Umgebung zuzurechnen.

Die konkrete Vorhaltung der Einsatzmittel an den Rettungsdienststandorten ist in den Anlagen I bis VII der Richtlinie der Burgenländischen Landesregierung für den Rettungs- und Notarztendienst definiert, kundgemacht im Landesamtsblatt für das Burgenland Nr. 30/2024.

Zu § 4:

Regelt das Inkrafttreten der gegenständlichen Verordnung.